

# Wichtige Infos zur Begleitung bei Behörden

<p style="text-align: center;"><b>Betroffener</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- offen und ehrlich sein</li> <li>- mit den Betroffene vorher absprechen</li> <li>- bei Unklarheiten in der Behörde Pause einfordern</li> <li>- Nur Papiere unterschreiben lassen, welche der Betroffene verstanden hat</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Behörde</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- höflich, sachlich und bestimmt auftreten</li> <li>- deutlich sagen, dass man Beistand ist. Nicht den Begriff „Bevollmächtigter“ verwenden.</li> <li>- Der Betroffene hat ein Recht auf Akteneinsicht, sie können mit in die Akte sehen</li> <li>- Wenn Sie was sagen, gilt dieses so, als ob der Betroffene es gesagt hat, es sei denn, er widerspricht sofort.</li> </ul>
<p style="text-align: center;"><b>Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Zuerst abgrenzen: Arbeitet Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht als Ermittlungsbehörde/Gericht oder als Verwaltungsbehörde?</li> <li>- Bei Ermittlungsbehörden/Gericht endet i.d.R. die Arbeit von Ehrenamtlichen</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>Akteneinsicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Betroffene hat ein Recht auf Akteneinsicht, sie können als Beistand mit in die Akte sehen</li> <li>- In Entwürfen besteht kein Akteneinsichtsrecht</li> </ul>

## Grundregeln

- Sprechen Sie all ihr Handeln mit den Betroffenen ab.
- Weigert sich eine Behörde, Sie als Beistand zuzulassen, sagen Sie folgenden „Zaubersatz“: „Ich bin Beistand nach § 14 Verwaltungsverfahrensgesetz“.
- Gibt es weiter Probleme. Überlegen Sie mit dem Betroffenen zusammen, ob Sie den Termin nicht wahrnehmen.
- Der Betroffene sollte, wenn er den Termin alleine wahrnimmt, keine Aussage machen und immer darauf verweisen, dass er will, dass sein Beistand mitkommen darf.
- Damit die Behörde Entwürfe aus der Akte nehmen kann, melden Sie eine Akteneinsicht zwei, bis drei Tage vorher an.
- Normalerweise sind die Akten durchnummeriert, sollte dieses nicht der Fall sein, bitten Sie die Mitarbeiter dieses zu tun.
- Achten Sie bei der Durchnummerierung auf Vollständigkeit und merken Sie sich die letzte Seitennummer.
- Sie können Kopien verlangen, die Sie bezahlen müssen. Einfacher ist es, Fotos (z.B. mit Handykamera) anzufertigen.
- Bei Unklarheiten immer Beratungsstelle vor Ort oder Anwalt aufsuchen

## Auszüge aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz

<p><b>§ 14 Bevollmächtigte und Beistände</b></p> <p>(4) Ein Beteiligter kann zu Verhandlungen und Besprechungen mit einem Beistand erscheinen. Das von dem Beistand Vorgetragene gilt als von dem Beteiligten vorgebracht, soweit dieser nicht unverzüglich widerspricht.</p> <p>(5) Bevollmächtigte und Beistände sind zurückzuweisen, wenn sie entgegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes Rechtsdienstleistungen erbringen.</p> <p>(6) Bevollmächtigte und Beistände können vom Vortrag zurückgewiesen werden, wenn sie hierzu ungeeignet sind; vom mündlichen Vortrag können sie nur zurückgewiesen werden, wenn sie zum sachgemäßen Vortrag nicht fähig sind. Nicht zurückgewiesen werden können Personen, die nach § 67 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung zur Vertretung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren befugt sind.</p> <p>(7) Die Zurückweisung nach den Absätzen 5 und 6 ist auch dem Beteiligten, dessen Bevollmächtigter oder Beistand zurückgewiesen wird, mitzuteilen. Verfahrenshandlungen des zurückgewiesenen Bevollmächtigten oder Beistands, die dieser nach der Zurückweisung vornimmt, sind unwirksam.</p>	<p><b>§ 29 Akteneinsicht durch Beteiligte</b></p> <p>(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Satz 1 gilt bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens nicht für Entwürfe zu Entscheidungen sowie die Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung. Soweit nach den §§ 17 und 18 eine Vertretung stattfindet, haben nur die Vertreter Anspruch auf Akteneinsicht.</p> <p>(2) Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit durch sie die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Behörde beeinträchtigt, das Bekanntwerden des Inhalts der Akten dem Wohl des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen.</p> <p>(3) Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde oder bei einer diplomatischen oder berufskonsularischen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten.</p>
---	--